

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 28.01.2015

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Gewährung von Forschungszulagen ohne Vollkostendeckung

Beschluss des Landtages vom 25.09.2014 (Nr. 31 der Anlage zu Drs. 17/1991)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass bei der Bemessung von Forschungszulagen aus Forschungsvorhaben, die mit Mitteln privater Dritter finanziert werden, die Gesamtkosten von Drittmittelprojekten einzubeziehen sind.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, dass sie die Vorschläge des Landesrechnungshofs zur Ergänzung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung auch im Hinblick auf eine möglicherweise bestehende Regelungslücke prüft.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2015 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 26.01.2015

In den Fällen, in denen Professorinnen oder Professoren einen Anspruch auf eine Forschungs- oder Lehrzulage haben, ist es nicht zwingend, dass sämtliche Kosten des Drittmittelprojektes von dem Drittmittelgeber getragen werden. Es ist durchaus denkbar, dass ein Forschungsprojekt teilweise durch Mittel eines privaten Dritten und teilweise von der Hochschule finanziert wird, weil zugleich auch die Interessen der Hochschule - beispielsweise in Bereichen der Grundlagenforschung - verfolgt werden. In solchen Projekten sollte das Entstehen eines Anspruchs auf Forschungs- oder Lehrzulage nach der Intention der Norm (Wahrnehmung von Forschungsaufgaben im Auftrag privater Dritter im Hauptamt statt wie zuvor häufig in Nebentätigkeit gemäß § 6 Niedersächsische Hochschul-Leistungsbezügeverordnung) nicht ausgeschlossen sein. Es sollte deshalb der Vereinbarung zwischen Hochschule und Drittmittelgeber überlassen bleiben, wie die Finanzierung solcher Forschungsprojekte im Einzelfall gestaltet werden soll. Dem widerspricht es auch nicht, wenn eine Universität mit Tätigkeitsschwerpunkt in der sogenannten anwendungsbezogenen Grundlagenforschung eine Richtlinie aufstellt, nach der der Drittmittelgeber generell die vollen Kosten eines Projekts zu tragen hat.

Im Ergebnis würden restriktive Regelungen zur Gewährung von Forschungszulagen dazu führen, dass - wie es vor der Einführung der W-Besoldung weit verbreitet war und heute zum Teil noch ist - Forschungstätigkeiten im Auftrag von Dritten in Nebentätigkeit und nicht, wie es im Interesse des Landes richtig ist, im Hauptamt wahrgenommen werden. Die vermehrte Wahrnehmung von Forschungsaufgaben im Hauptamt fördert das Verantwortungsbewusstsein und das Interesse der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für ihre Institute und Abteilungen.

Aus den geschilderten Gründen sollte der Anregung des LRH, § 6 der Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung dahin gehend zu ändern, dass bei Forschungsvorhaben, die eine Forschungszulage für die beteiligten Professorinnen und Professoren vorsehen, die Gesamtkosten des Projekts einschließlich der Gemeinkosten zwingend zu berücksichtigen wären, nicht gefolgt werden. Die vom LRH in diesem Zusammenhang vermutete Regelungslücke besteht nach Auffassung des MWK nicht.

(Ausgegeben am 02.02.2015)